Anlage 1 Technische Anlage

für die elektronische Abrechnung der digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V (elektronische Datenübermittlung)

zu der Richtlinie des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach \S 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens von Digitalen Gesundheitsanwendungen nach \S 33a SGB V

Stand: 02.12.2022

Version: 2.0

Gültig ab: 01.10.2023

1.	HISTORIE	4
2.	ALLGEMEINES	5
3.	VORAUSSETZUNGEN	6
4.	ABWICKLUNG DES DATENAUSTAUSCHS	7
	4.1 Grundsätze	7
	4.2 Übersicht über den technischen Ablauf des Datenaustauschs	
	4.3 Allgemeine Anforderungen an den Datenaustausch	
	4.4 Protokollierung	
	4.5 Mappingdatei "Krankenkassenverzeichnis"	
	4.5.1 Allgemeines	
	4.5.2 Struktur der Mappingdatei "Krankenkassenverzeichnis"	9
	4.5.3 Aktualisierung der Mappingdatei "Krankenkassenverzeichnis"	9
5.	FREISCHALTCODE/ REZEPTCODE	. 10
	5.1 Allgemeines	. 10
	5.2 Aufbau des Freischaltcodes / Rezeptcodes	. 10
	5.3 Ausprägung des Freischaltcodes / Rezeptcodes	. 10
	5.4 Prüfung des Freischaltcodes / Rezeptcodes	. 11
	5.4.1 Allgemeines	. 11
	5.4.2 Datenübermittlung	
	5.4.3 Allgemeines zum Prüf- und Antwortdatensatz	
	5.4.4 Struktur der Datensätze	
	5.5 Fehlerausgaben	. 12
	5.6 Performance und Verfügbarkeit der Technischen Schnittstellen der Krankenkassen	.12
6.	ABRECHNUNG	. 14
	6.1 Allgemeines	. 14
	6.2 Datenübermittlung	.14
	6.2.1 Elektronische Datenübermittlung via Technischer-Schnittstelle der Krankenkassen.	. 14
	6.2.2 Übergangsverfahren	. 15
	6.3 Rechnungsdatensatz	. 15
	6.4 Korrekturrechnungen	. 17
	6.4.1 Allgemeines zu Korrekturrechnungen	
	6.4.2 Korrektur bei Preisänderung (Ausgleichsansprüche)	
	6.4.3 Korrektur bei formalen Rechnungsfehlern	
	6.4.4 Bereitstellung der Liste der DiGA-Freischaltcodes	
	6.5 Fehlerverfahren	19

Technische Anlage für die elektronische Abrechnung der digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V (elektronische Datenübermittlung)

	6.6	Verfügbarkeit der Krankenkassensysteme	. 20
7.	TES	TVERFAHREN	21
	7.1	Freischaltcode / Rezeptcode	. 21
	7.2	Abrechnung	. 21
8.	ANI	HANG	22
	8.1	Anhang 1: Mappingdatei "Krankenkassenverzeichnis"	. 22
	8.2	Anhang 2: Freischaltcode / Rezeptcode - Versionsangabe	. 22
	8.3	Anhang 3: Freischaltcode / Rezeptcode - Berechnungsregel Prüfziffer	. 22
	8.4	Anhang 4: Prüf- und Antwortdatensatz Freischaltcode / Rezeptcode	. 22
	8.5	Anhang 5: Fehlerausgaben	. 22
	8.6	Anhang 6: DiGA-Pseudocodes	. 22
	8.7	Anhang 7: Schlüsselverzeichnis: Gründe für Rechnungskorrekturen	. 22

Anlage 1

1. HISTORIE

Version	Status	Datum	Autor/Redaktion	Abschnitt	Erläuterung
2.0	abgestimmt	28.11.2022	GKV-SV	6.1 (1)	Version aktualisiert
2.0	abgestimmt	28.11.2022	GKV-SV	6.3 (4)	Aktualisierungen bei Freischaltcode, DiGA-
					VE, Tag der Leistungserbringung, IK des
					DiGA-Herstellers, IK der Krankenkasse und
					Payee Identifier
2.0	abgestimmt	28.11.2022	GKV-SV	6.4	Abschnitt eingefügt
1.2	abgestimmt	25.05.2021	GKV-SV	6.1	Absatz (1): Redaktionelle Anpassung
					Absatz (4) ergänzt
1.1	abgestimmt	25.02.2021	GKV-SV	4.2	Redaktionelle Anpassung
1.1	abgestimmt	25.02.2021	GKV-SV	4.5.1	Redaktionelle Anpassung; Hyperlink aktuali-
					siert
1.1	abgestimmt	25.02.2021	GKV-SV	4.5.3	Redaktionelle Anpassung
1.1	abgestimmt	25.02.2021	GKV-SV	5.2	Redaktionelle Anpassung
1.1	abgestimmt	25.02.2021	GKV-SV	5.4.1	Redaktionelle Anpassung
1.1	abgestimmt	25.02.2021	GKV-SV	5.5	Redaktionelle Anpassung
1.1	abgestimmt	25.02.2021	GKV-SV	6.2	Redaktionelle Anpassung
1.1	abgestimmt	25.02.2021	GKV-SV	6.3	Rechnungstypen aktualisiert; Feldlisten für
					Rechnungstyp CII (Cross Industrie Invoice)
					aktualisiert
1.1	abgestimmt	25.02.2021	GKV-SV	6.4	Redaktionelle Anpassung
1.1	abgestimmt	25.02.2021	GKV-SV	7.1	Redaktionelle Anpassung
1.1	abgestimmt	25.02.2021	GKV-SV	8	Ergänzung der Liste der Anhänge
1.0	Freigabe	30.07.2020	GKV-SV	alle	Ersterstellung

Seite: 4/22 Version: 2.0

Technische Anlage für die elektronische Abrechnung der digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V (elektronische Datenübermittlung)

2. ALLGEMEINES

- (1) Die Anlage 1 (Technische Anlage) regelt die organisatorischen und technischen Sachverhalte des Abrechnungsprozesses in digitalisierter Form.
- (2) Diese Anlage wird nach der erstmaligen Erstellung unabhängig von der Richtlinie fortgeschrieben, sofern lediglich die technische Realisierung von Inhalten der Richtlinie betroffen ist. Der Stand der letzten Änderung ergibt sich jeweils aus dem Deckblatt.
- (3) Es gelten die "Gemeinsamen Grundsätze Technik" (GGT) nach § 95 SGB IV inklusive der Anlagen (www.gkv-datenaustausch.de).
- (4) Die Anforderungen gemäß UStG sind zu beachten.
- (5) Die Anforderungen gemäß DSGVO und gemäß § 67 ff. SGB X sind zu beachten.

Seite: 5/22 Version: 2.0

3. VORAUSSETZUNGEN

- (1) Vor der erstmaligen Durchführung oder vor Änderung des Verfahrens kann die ordnungsgemäße Verarbeitung zwischen Absender und Empfänger durch ein Testverfahren sichergestellt werden. Sender und Empfänger koordinieren das Testvorgehen bilateral. Die technischen Kontaktadressen sind in der Mappingdatei Krankenkassenverzeichnis gemäß Kapitel 4.5.1 veröffentlicht.
- (2) Über die Datenübermittlung ist auf Sender- und Empfängerseite ein Protokoll zu führen. Dabei sind alle Schritte zu erfassen.
- (3) Der Absender hat sicherzustellen, dass nur geprüfte und fehlerfreie Datensätze übermittelt werden. Die Prüfung muss mindestens der Qualität einer XML-Schemaprüfung nach Abschnitt 5.5 und 6.4 entsprechen.
- (4) Der Absender hat die Datenübermittlung gemäß den vertraglichen Vereinbarungen vorzunehmen. Er hat für die Möglichkeit der Rekonstruktion der Daten im Falle eines Dateiverlustes auf dem Transportweg oder einer Dateirückweisung Sorge zu tragen.
- (5) Der Empfänger hat den Empfang der Daten zu bestätigen. Dies erfolgt durch die systemseitige Quittierung der fehlerfreien Datenübertragung.
- (6) Der Absender ist über die festgestellten Mängel unverzüglich zu unterrichten. Dieser ist verpflichtet, die Daten zu berichtigen und die korrigierten Daten erneut zu übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt analog der Inhalte, Struktur und Format der Erstlieferung. Jede erneute Datenlieferung hat ggf. eine erneute Terminsetzung (bspw. hinsichtlich des Zahlungsziels, welches ab dem Zeitpunkt des Zugangs einer mängelfreien Rechnung gilt, zur Folge.

Seite: 6/22 Version: 2.0

4. ABWICKLUNG DES DATENAUSTAUSCHS

4.1 Grundsätze

- (1) Sämtliche technischen Spezifikationen zum Datenaustausch, zum Datenübertragungsverfahren, Zeichenvorrat etc. werden in der jeweils aktuellen Fassung auf www.gkv-datenaustausch.de veröffentlicht.
- (2) Der Abrechnungsprozess besteht aus zwei Teilprozessen:
 - I. Prüfung Freischaltcode / Rezeptcode, siehe Kapitel 5
 - II. Abrechnung, siehe Kapitel 6.

4.2 Übersicht über den technischen Ablauf des Datenaustauschs

- (1) Der Abrechnungsprozess besteht aus zwei Teilprozessen
 - I. Prüfung Freischaltcode / Rezeptcode Die Prüfung des Freischaltcodes / Rezeptcodes erfolgt gegen die jeweilige Krankenkasse oder deren Dienstleister. Hierfür wird im Anhang 1 eine entsprechende Datei mit Kostenträgerinformationen veröffentlicht (siehe Mappingdatei, Kapitel 4.4). Die Krankenkasse bzw. der technische Dienstleister meldet bei positiver Prüfung folgende Parameter zurück:
 - den Tag der Leistungserbringerung
 - DiGA-VE-ID
 - Freischaltcode / Rezeptcode..

II. Abrechnung

Für den Abrechnungsdatensatz ist der Standard XRechnung in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die in dieser Richtlinie ergänzenden Feldbelegungen sind neben dem XRechnungs-Standard verbindlich zu beachten. Freischaltcode / Rezeptcode und der Tag der Leistungserbringung bilden die Grundlage der Abrechnung.

4.3 Allgemeine Anforderungen an den Datenaustausch

- (1) Für beide Teilprozesse gelten folgende Anforderungen/Festlegungen:
 - Voraussetzung ist je logischem Absender/Empfänger ein eindeutiges Institutionskennzeichen.

Seite: 7/22 Version: 2.0

Technische Anlage für die elektronische Abrechnung der digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V (elektronische Datenübermittlung)

- II. Die Verantwortung für die Datensicherheit liegt beim Absender. Daher wird ein dem logischen Absender-IK zugehöriges, gültiges Verschlüsselungszertifikat verlangt, um die Dateien signiert und verschlüsselt zu versenden. Damit werden Authentizität und Integrität der Nachricht gewährleistet.
- III. Der Absender übernimmt stets die Initiative für den Kommunikationsvorgang.

(2) Übergangsverfahren für die Abrechnung

Bis zur vollständigen technischen Umsetzung des Abrechnungsprozesses können Krankenkassen bei Bedarf auch Rechnungen im ersten Schritt postalisch oder per E-Mail annehmen. Der jeweilige Annahmeweg ist in der im Anhang 1 veröffentlichten Datei mit den Kostenträgerinformationen hinterlegt.

4.4 Protokollierung

- (1) Die Protokollierung muss die folgenden Mindestinhalte umfassen:
 - Eindeutige Bezeichnung der Kommunikationspartner (Institutionskennzeichen)
 - Zeitstempel im Format "yyyy-MM-dd HH:mm:ss", basierend auf deutscher Zeit
 - Prozesskennzeichen (Prüfung Freischaltcode / Rezeptcode / Abrechnung)
 - Freischaltcode / Rezeptcode
 - Verarbeitungskennzeichen (fehlerfrei/fehlerhaft)

4.5 Mappingdatei "Krankenkassenverzeichnis"

4.5.1 Allgemeines

- (1) Die Mappingdatei "Krankenkassenverzeichnis" löst den im Freischaltcode / Rezeptcode enthaltenden Krankenkassencode / Rezeptcode auf und listet den jeweiligen API-Endpunkt der Krankenkassen sowie weitere zur Abrechnung notwendige Informationen, wie beispielsweise das Institutionskennzeichen der Krankenkasse (laut Mappingdatei Spalte "IK Rechnungsempfänger"), auf.
 - (2) Die Mappingdatei "Krankenkassenverzeichnis" wird als XML-Datei mit der Kodierung UTF-8 auf der Webseite https://kkv.gkv-diga.de veröffentlicht.
- (3) Für die Inhalte der Mappingdatei "Krankenkassenverzeichnis" sowie deren Aktualität sind die jeweiligen Krankenkassen verantwortlich.

Seite: 8/22 Version: 2.0

Technische Anlage für die elektronische Abrechnung der digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V (elektronische Datenübermittlung)

4.5.2 Struktur der Mappingdatei "Krankenkassenverzeichnis"

(1) Der Aufbau der Mappingdatei "Krankenkassenverzeichnis" inklusive der Codierung des Krankenkassencodes sowie der Informationen zur Abrechnung erfolgen gemäß den Festlegungen des Anhangs 1.

4.5.3 Aktualisierung der Mappingdatei "Krankenkassenverzeichnis"

- (1) Die Aktualisierung der Mappingdatei "Krankenkassenverzeichnis" erfolgt bei Bedarf quartalsweise. Es gelten folgende Fristen (bis 30.06.2021 gilt die monatliche Aktualisierung):
 - I. Die Datei wird bei Bedarf jeweils ab dem 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. gültig.
 - II. Veröffentlicht wird die Datei mindestens 5 Werktage vor in Kraft treten.
 - III. Anpassungen der Krankenkassen sind spätestens bis 15 Werktage vor in Kraft treten einzupflegen.

Seite: 9/22 Version: 2.0

5. FREISCHALTCODE/ REZEPTCODE

5.1 Allgemeines

- (1) Der Freischaltcode/ Rezeptcode wird durch die Krankenkassen an die Versicherten ausgegeben.
- (2) Bei dem Freischaltcode / Rezeptcode handelt es sich um einen personenbeziehbaren Wert. Die Vorgaben gemäß DSGVO sind daher zu berücksichtigen.

5.2 Aufbau des Freischaltcodes / Rezeptcodes

(1) Der Freischaltcode / Rezeptcode ist 16-stellig, die Eindeutigkeit ist auf 10 Jahre ab seiner Erstellung ausgelegt und wie folgt aufgebaut:

Krankenkassencode	Version	Krankenkassenindi-	Prüfsumme
(Kostenträgerkürzel		vidueller Code	
laut Mappingdatei)			
2-stellig	1-stellig	12-stellig	1-stellig
Siehe Anhang 1	Siehe Anhang 2	Zeichensatz gemäß	Siehe Anhang 3
Zeichensatz gemäß	Zeichensatz ge-	Base32 [A-Z und	base32-check1
Base32 [A-Z und	mäß Base32 [A-Z	2-7]	Verfahren
2-7]	und 2-7]		

- (2) Der jeweilige Krankenkassencode (Kostenträgerkürzel laut Mappingdatei) ist verbindlich im Anhang 1 definiert.
- (3) Die Angabe der Version ist verbindlich in Anhang 2 definiert. Eine Versionsanpassung erfolgt bei Änderung der Berechnungsvorschrift.
- (4) Der krankenkassenindividuelle Code wird durch die jeweilige Krankenkasse verantwortet. Der Code muss den Anforderungen dieser TA genügen.
- (5) Für das base32check1-Verfahren gilt die Berechnungsregel gemäß Anhang 3.

5.3 Ausprägung des Freischaltcodes / Rezeptcodes

- (1) Der Freischaltcode / Rezeptcode ist verpflichtend als Zeichenkette auszugeben.
- (2) Der Freischaltcode / Rezeptcode kann zusätzlich optional als QR-Code im Standard vom 1. September 2006 ISO/IEC 18004:2006 ausgegeben werden. Der QR-Code hat ausschließlich den Freischaltcode / Rezeptcode und keine weiteren Informationen zu enthalten.

Seite: 10/22 Version: 2.0

5.4 Prüfung des Freischaltcodes / Rezeptcodes

5.4.1 Allgemeines

- (1) Der Freischaltcode / Rezeptcode ist 3 Monate nach Verordnungsausstellung bzw. ab Antragstellung durch den Versicherten bei der Krankenkasse gültig. Die Frist endet mit Ablauf des Monatstages, der dem Tag der Ausstellung entspricht. Beispiel: Ist bspw. die Verordnung am 6. Mai ausgestellt, endet die Gültigkeit des Freischaltcodes / Rezeptcodes am 6. August. Damit ist die Gültigkeit des Freischaltcodes / Rezeptcodes unabhängig von dem Zeitpunkt der Einreichung der Verordnung bei der Krankenkasse. Fehlt der entsprechende Monatstag, endet die Frist mit Ablauf des letzten Monatstages. Beispiel: Die Frist für den Freischaltcode / Rezeptcode, der am 30. November ausgestellt wurde, endet am 28. Februar.
- (2) Die Übermittlung der Anfrage zur Prüfung des Freischaltcodes / Rezeptcodes kann durch den Leistungserbringer an einen Dritten delegiert werden, der in diesem Fall als Absender auftreten muss.
- (3) Jeder Absender muss sich eindeutig über ein Zertifikat authentifizieren, das eindeutig seinem Institutionskennzeichen zugeordnet ist. Es ist immer nur das jüngste Zertifikat zum Institutionskennzeichen gültig. Das Institutionskennzeichen des Absenders wird somit als Abrufkriterium zur Zuordnung der richtigen Rückmeldungen genutzt.

5.4.2 Datenübermittlung

- (1) Es ist ein Client-Zertifikat erforderlich. Hierbei handelt es sich um ein Zertifikat gemäß der Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV (GGT).
- (2) Der Datenaustausch erfolgt über https mit einer Clientauthentifizierung via Internet. Die Verwendung des TLS-Client-Zertifikats für den Aufbau einer TLS-Verbindung zur jeweiligen Krankenkasse ist zwingend erforderlich.
- (3) Bei dem Server-Zertifikat handelt es sich um ein TLS-Server-Zertifikat, welches nur zur Verschlüsselung der Kommunikation eingesetzt wird. Das Server-Zertifikat kann sich z. B. nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums ändern.
- (4) Die Anfrage zur Prüfung des Freischaltcodes / Rezeptcodes durch den DiGA-Hersteller erfolgt über eine technische Schnittstelle gemäß den Festlegungen der Anlage 19 der GGT. Die jeweiligen API-Endpunkte der Krankenkassen sind in der XML-Datei gemäß Kapitel 4.5.1 hinterlegt.
- (5) Als Verfahrenskennung ist in der Kommunikation gemäß GGT stets "EDFCO" zu verwenden.

Seite: 11/22 Version: 2.0

Technische Anlage für die elektronische Abrechnung der digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V (elektronische Datenübermittlung)

- (6) Die Nutzdaten werden in Kapitel 5.4.3 beschrieben.
- (7) Details sind in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV (GGT) geregelt. Diese sind in der jeweils aktuellen Fassung auf www.gkv-datenaustausch.de veröffentlicht.

5.4.3 Allgemeines zum Prüf- und Antwortdatensatz

- (1) Die Datensatzbeschreibungen werden als XML-Schemata mit der Kodierung UTF-8 auf der Webseite https://www.gkv-datenaustausch.de/diga veröffentlicht. Der Zeichensatz wird auf den Standard "Lateinische Zeichen in Unicode" eingeschränkt.
- (2) Die Aktualisierung der Datensatzbeschreibungen erfolgt bei Bedarf. Ein Vorlauf von mindestens 6 Monaten wird angestrebt.

5.4.4 Struktur der Datensätze

(1) Der Aufbau des Prüf- und Antwortdatensatz-Freischaltcodes / Rezeptcodes erfolgt gemäß den Festlegungen des Anhangs 4.

5.5 Fehlerausgaben

- (1) Die Fehlerausgaben erfolgen gemäß den Festlegungen des Anhangs 5
- (2) Es sind grundsätzlich nur die darstellbaren Zeichen des Zeichensatzes zu verwenden. Eine Validierung der Datei ist hinsichtlich der Struktur und Syntax zu prüfen. Die Datei muss im Sinne der XML-Schema-Prüfung valide sein. Bei einer Schemaverletzung wird die gesamte Datei zurückgewiesen. Die Dateien gelten im Fehlerfall als nicht übermittelt und müssen korrigiert erneut übermittelt werden.
- (3) In der Datenannahmestelle können über die Schemavalidierung hinaus weitere Prüfungen durchgeführt werden. Dabei können einzelne Felder auf plausiblen Inhalt geprüft (z. B. Datum) und/oder elementübergreifende Prüfungen und Schlüsselprüfungen durchgeführt werden. Für eine als fehlerhaft erkannte Nachricht wird eine qualifizierte Fehlernachricht erstellt und an den Absender übermittelt. Die Nachricht gilt als nicht übermittelt.

5.6 Performance und Verfügbarkeit der Technischen Schnittstellen der Krankenkassen

(1) Die Krankenkassensysteme sind auf einen weitestgehend unterbrechungsfreien 24*7 Betrieb ausgelegt.

Seite: 12/22 Version: 2.0

Technische Anlage für die elektronische Abrechnung der digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V (elektronische Datenübermittlung)

- (2) Hauptzeit ist Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr. Alle übrigen Stunden der Woche sind Nebenzeit. Bundeseinheitliche Feiertage werden wie Sonntage behandelt, alle übrigen Feiertage wie Werktage.
- (3) Wartungsfenster dürfen nur in der Nebenzeit liegen.
- (4) In der Hauptzeit ist mindestens eine Verfügbarkeit von 98 % und zur Nebenzeit von 90 % für alle Operationen der technischen Schnittstellen notwendig.
- (5) Die Bearbeitungszeit bezeichnet die Zeit, welche für die Ausführung einer Funktion, sei es auf Anwendungsfallebene oder auf Ebene einer Operation an den technischen Schnittstellen eines Produkttypen, anfällt.

Bearbeitungszeitvorgaben			
Mittelwert [msec] 95%-Quantil [msec]			
10000	15000		

Seite: 13/22 Version: 2.0

6. ABRECHNUNG

6.1 Allgemeines

- (1) Verwendet wird der XRechnungs-Standard in der Version 2.2.0. Die verfahrensspezifischen Feldbelegungen sind in Kapitel 6.3 festgelegt.
- (2) Nur Einzelabrechnungen sind erlaubt. Unter Einzelabrechnung wird verstanden, dass je Rechnung nur ein Posten (= ein Freischaltcode / Rezeptcode) abgerechnet werden darf.
- (3) Der Absender hat sicherzustellen, dass nur geprüfte und fehlerfreie Datensätze übermittelt werden.
- (4) Es können nur Rezeptcodes abgerechnet werden, die bei der Krankenkasse über die API ab deren Inbetriebnahme auf Gültigkeit geprüft wurden.

6.2 Datenübermittlung

- (1) Als Verfahrenskennung ist in der Kommunikation gemäß GGT stets "EDREO" zu verwenden.
- (2) Bis zur vollständigen technischen Umsetzung des Abrechnungsprozesses können Krankenkassen bei Bedarf auch die Rechnung im ersten Schritt postalisch oder per E-Mail annehmen (Siehe hierzu Punkt 6.2.2 Übergangsverfahren). Der jeweilige Annahmeweg ist in der Mappingdatei Krankenkassenverzeichnis gemäß Kapitel 4.5 hinterlegt.

6.2.1 Elektronische Datenübermittlung via Technischer-Schnittstelle der Krankenkassen

- (1) Es ist ein Client-Zertifikat erforderlich. Hierbei handelt es sich um ein Zertifikat gemäß der Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV (GGT).
- (2) Der Datenaustausch erfolgt über https mit einer Clientauthentifizierung via Internet. Die Verwendung des TLS-Client-Zertifikats für den Aufbau einer TLS-Verbindung zur jeweiligen Krankenkasse ist zwingend erforderlich.
- (3) Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein TLS-Server-Zertifikat, welches nur zur Verschlüsselung der Kommunikation eingesetzt wird. Das Zertifikat kann sich – z. B. nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums – ändern.
- (4) Details sind in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV (GGT) geregelt. Diese sind in der jeweils aktuellen Fassung auf www.gkv-datenaustausch.de veröffentlicht.

Seite: 14/22 Version: 2.0

Technische Anlage für die elektronische Abrechnung der digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V (elektronische Datenübermittlung)

6.2.2 Übergangsverfahren

- (1) Im Rahmen des Aufbaus des neuen Abrechnungsverfahrens werden folgende Übergangsverfahren zeitlich befristet ermöglicht:
 - a) Versand via Post
 - b) Versand via E-Mail

Die Übergangsverfahren sind bis zum 31.12.2021 anwendbar.

- (2) Digitale Rechnungen, die per E-Mail versandt werden, werden ausschließlich im Format des XRechnungs-Standards akzeptiert.
- (3) Für die Übermittlung per E-Mail gelten die Vorgaben des Anhangs 7 der Gemeinsamen Grundsätze Technik (GGT).
- (4) Im E-Mail-Versand dürfen Einzelabrechnungen in einer GZIP komprimierten Datei übersandt werden. Die GZIP-Datei darf 20 MB nicht überschreiten.

6.3 Rechnungsdatensatz

- (1) Die Vorgaben gemäß UStG sind einzuhalten.
- (2) Die Vorgaben gemäß XRechnung sind einzuhalten.
- (3) Es werden folgende Rechnungstypen gemäß Invoice type Code (Funktionstyp der Rechnung) unterstützt.

380 (Commercial invoice)	Schlussrechnung
--------------------------	-----------------

- (4) Darüber hinaus gelten folgende Festlegungen für den zugelassenen Rechnungstyp CII (Cross Industrie Invoice):
 - I) XRechnung / Gruppe INVOICE LINE

Feldname	Beschreibung	Normierung
BuyerAs – signedID mit Attribut sche – meID='XR02'	. Die Angabe des Freischaltcodes / Rezeptcodes ist für die Abrechnung gegenüber der Krankenkasse verpflichtend.	Freischaltcode / Rezeptcode

Seite: 15/22 Version: 2.0

II) XRechnung / Gruppe ITEM INFORMATION

Feldname	Beschreibung	Normierung
GoballD mit Attribut schemeID='XR01'	Die Angabe der DiGA-VE-ID gemäß des Ver- zeichnisses nach § 139e SGB V für digitale Gesundheitsanwendungen ist für die Abrech- nung gegenüber Krankenkasse verpflichtend.	Eindeutige DiGA-VE-ID
SpecifiedTradeProduct/Name	Die Angabe des DiGA Namens ist für die Ab- rechnung gegenüber der Krankenkasse ver- pflichtend.	DiGA Name
SellByDateTime	Die Angabe des Tages der Leistungserbrin- gung ist für die Abrechnung gegenüber der Krankenkasse verpflichtend.	Tag der Leistungserbrin- gung

III) XRechnung / Gruppe SELLER/BUYER

Feldname	Beschreibung	Normierung
SellerTradeParty/ID mit At- tribut schemeID='XR03'	Die Angabe des Institutionskennzeichens ist für die Abrechnung gegenüber der Kranken- kasse verpflichtend.	Institutionskennzeichen des DiGA-Herstellers laut BfArM-Verzeichnis
BuyerTradeParty /ID mit Attribut schemeID='XR03'	Die Angabe des Institutionskennzeichens ist für die Abrechnung gegenüber der Kranken- kasse verpflichtend.	Institutionskennzeichen der Krankenkasse
GrandTotalAmount	Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer	Preis (Brutto) laut BfArM- Verzeichnis
ExchangedDocument/Is- sueDateTime/	Rechnungsdatum gemäß UStG	

Seite: 16/22 Version: 2.0

Anlage 1 Technische Anlage für die elektronische Abrechnung der digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V (elektronische Datenübermittlung)

DateTimeString mit At- tribut format='102'		
ExchangedDocument/ID	Rechnungsnummer gemäß UStG	
CreditorReference/ID mit schemeID='XR03'	IK des Zahlungsempfängers	Payee Identifier

6.4 Korrekturrechnungen

6.4.1 Allgemeines zu Korrekturrechnungen

- (1) Die Vorgaben gemäß UStG sind einzuhalten.
- (2) Die Vorgaben gemäß XRechnung sind einzuhalten.
- (3) Es werden folgende Rechnungstypen gemäß Invoice type Code (Funktionstyp der Rechnung) unterstützt.

304 (Compated invaire)	V a was late was a la se con a
384 (Corrected invoice)	Korrekturrechnung

(4) Der Rechnungsbetrag, die USt. etc. muss der aktuell korrekte Betrag sein (keine Delta-Rechnung).

6.4.2 Korrektur bei Preisänderung (Ausgleichsansprüche)

Feldname	Beschreibung	Normierung
Ex- changedDocu- ment	Angabe der "neuen Rechnungsnummer"	Max. 20 Stellen letzte Stelle numerisch mind. 1 Zeichen abweichend von "Originalrechnung"
IncludedNote	Angabe des Korrekturgrundes entsprechend Po- sitivliste (Schlüssel 001-009)	Siehe Anhang 7
IssuerAs- signedID	Angabe der "alten Rechnungsnummer" (Referenz zur Originalrechnung) bzw. Angabe der vorange-	Max. 20 Stellen letzte Stelle numerisch

Seite: 17/22 Version: 2.0

gangenen / angenommenen Rechnung (Korrektur
einer Korrekturrechnung)

6.4.3 Korrektur bei formalen Rechnungsfehlern

Feldname	Beschreibung	Normierung
Ex- changedDocu- ment	Angabe der "alten Rechnungsnummer"	Max. 20 Stellen letzte Stelle numerisch mind. 1 Zeichen abweichend von "Originalrechnung"
IncludedNote	Angabe des Korrekturgrundes entsprechend Po- sitivliste (Schlüssel 010)	Siehe Anhang 7
IssuerAs- signedID	Angabe der "alten Rechnungsnummer" (Referenz zur Originalrechnung)	Max. 20 Stellen letzte Stelle numerisch

6.4.4 Bereitstellung der Liste der DiGA-Freischaltcodes

Dieser Punkt wird bis zur Abstimmung/Einigung mit der Herstellerseite im Rahmen der erneuten Verhandlung zur Rahmenvereinbarung zurückgestellt.

Der Forderungsinhaber muss dem entsprechenden Partner eine Liste mit den betroffenen Freischaltcodes übermitteln, damit der über die Forderungen im Bilde ist. Konkret also: Wird ein Preisverhandelt, bzw. bestimmt die Schlichtungsstelle einen Preis, der höher als zuvor ist, muss der Hersteller den Krankenkassen eine Liste der betroffenen Freischaltcodes übermitteln, im umgekehrten Fall erstellen die Krankenkassen die Liste und übermitteln sie dem Hersteller.

Die Übertragung erfolgt verschlüsselt per E-Mail gemäß GGT (Gemeinsame Grundsätze Technik) Anlage 7 (E-Mail).

Die Liste und die Antwort darauf (jeweils E-Mail-Anhang) besitzen das folgende XML-Format:

Forderungsliste:

Seite: 18/22 Version: 2.0

Technische Anlage für die elektronische Abrechnung der digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V (elektronische Datenübermittlung)

<!--hier kämen die weiteren 99 Einträge, weil ja 100 anvisiert wurden -->

</Forderungsliste_antwort>

</Freischaltcode>

Schlüsselwerte für "Verarbeitungsschlüssel":

- 0 Ausgleichsanspruch akzeptiert
- 1 Fall nicht bekannt
- 2 Fall storniert
- 3 Fall nicht abgerechnet
- 4 Fall nicht im relevanten Zeitraum
- 5 Abweichender Betrag festgestellt
- 6 Mehrfachabrechnung
- 7 Weitere Ausprägungen???

6.5 Fehlerverfahren

(1) Es sind grundsätzlich nur die darstellbaren Zeichen des Zeichensatzes zu verwenden. Eine Validierung der Datei ist hinsichtlich der Struktur und Syntax zu prüfen. Die Datei muss im Sinne der XML-Schema-Prüfung valide sein. Bei einer Schemaverletzung wird die gesamte Datei zurückgewiesen. Die Dateien gelten im Fehlerfall als nicht übermittelt und müssen korrigiert erneut übermittelt werden.

Seite: 19/22 Version: 2.0

Technische Anlage für die elektronische Abrechnung der digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V (elektronische Datenübermittlung)

- (2) In der Datenannahmestelle können über die Schemavalidierung hinaus weitere Prüfungen durchgeführt werden. Dabei können einzelne Felder auf plausiblen Inhalt geprüft (z. B. Datum) und/oder elementübergreifende Prüfungen und Schlüsselprüfungen durchgeführt werden. Für eine als fehlerhaft erkannte Nachricht wird eine qualifizierte Fehlernachricht erstellt und an den Absender übermittelt. Die Nachricht gilt als nicht übermittelt.
- (3) Weitergehende nachgelagerte fachliche Prüfungen der Krankenkassen werden individuell durchgeführt. Bei fachlichen Fehlern wird der DiGA-Hersteller über den Fehler informiert, so dass dieser eine Korrekturrechnung übermitteln kann.

6.6 Verfügbarkeit der Krankenkassensysteme

- (1) Die Krankenkassensysteme sind auf einen weitestgehend unterbrechungsfreien 24*7 Betrieb ausgelegt.
- (2) Hauptzeit ist Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr. Alle übrigen Stunden der Woche sind Nebenzeit. Bundeseinheitliche Feiertage werden wie Sonntage behandelt, alle übrigen Feiertage wie Werktage.
- (3) Wartungsfenster dürfen nur in der Nebenzeit liegen.
- (4) In der Hauptzeit ist mindestens eine Verfügbarkeit von 98 % und zur Nebenzeit von 90% für alle Operationen der technischen Schnittstellen notwendig.

Seite: 20/22 Version: 2.0

7. TESTVERFAHREN

7.1 Freischaltcode / Rezeptcode

- (1) Vordefinierte Testdaten (DiGA-Pseudocodes) werden zum Download angeboten. Damit kann gegenüber der jeweiligen Schnittstelle der Krankenkasse eine Anfrage zur Prüfung des Freischaltcodes / Rezeptcodes getestet werden. Die Testdaten umfassen sowohl einen positiven Testfall als auch negative Testfälle mit der Rückgabe eines fachlichen Fehlers.
- (2) Als Verfahrenskennung ist in der Kommunikation für die Tests der Anfrage zur Prüfung des Freischaltcodes / Rezeptcodes "TDFCO" zu verwenden.

7.2 Abrechnung

- (1) Der Standard XRechnung bietet folgende Testtools zur Nachnutzung an:
 - Technische Umsetzung der Geschäftsregeln des Standards XRechnung: Die technischen Mittel zur Validierung der ergänzenden nationalen Geschäftsregeln stehen als Schematron- und XSL-Dateien zur Verfügung.
 - Genericode-Dateien: Technische Repräsentation von Codelisten im OASIS-Standard "Genericode 1.0".
 - Java-Prüftool: Open Source-Referenzimplementierung zur Prüfung eines XML-Dokuments auf Konformität zum Standard XRechnung.
 - o *Testsuite:* Bereitstellung von Testfällen zu Beispielrechnungen sowie von Referenznachrichten.
- (2) Die Prüfung auf KoSIT und Schema-Konformität sind zwingend durchzuführen.
- (3) Als Verfahrenskennung ist in der Kommunikation für die Tests der Übermittlung einer Abrechnung "TDREO" zu verwenden.

Seite: 21/22 Version: 2.0

Technische Anlage für die elektronische Abrechnung der digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V (elektronische Datenübermittlung)

8. ANHANG

- 8.1 Anhang 1: Mappingdatei "Krankenkassenverzeichnis"
- 8.2 Anhang 2: Freischaltcode / Rezeptcode Versionsangabe
- 8.3 Anhang 3: Freischaltcode / Rezeptcode Berechnungsregel Prüfziffer
- 8.4 Anhang 4: Prüf- und Antwortdatensatz Freischaltcode / Rezeptcode
- 8.5 Anhang 5: Fehlerausgaben
- 8.6 Anhang 6: DiGA-Pseudocodes
- 8.7 Anhang 7: Schlüsselverzeichnis: Gründe für Rechnungskorrekturen

Seite: 22/22 Version: 2.0